

Beschluss 19

Arbeitsgemeinschaft der Jurist*innen in der SPD

Unterbezirk Münster

5

Beschluss: Angenommen

Weiterleitung: SPD-Bundestagsfraktion

10 "Durchsetzung des Rechts auf Selbstbestimmung hinsichtlich des Wann und des Wie des eigenen Sterbens"

Die ASJ-Bundeskonferenz fordert die SPD-Bundestagsfraktion und die SPD-Ministerinnen und -Minister in der Bundesregierung auf, gesetzgeberische Schritte einzuleiten, um eine einheitliche Rechtsanwendung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom
15 02.03.2017 – 3 C 19/15 – hinsichtlich der Erlaubnis zum Erwerb einer tödlichen Dosis eines Betäubungsmittels zur Selbsttötung sicherzustellen.

Begründung:

Am 02.03.2017 entschied das BVerwG, dass der Staat einem Suizidwilligen bei schwerer und
20 unheilbarer Krankheit den Zugang zu einem Betäubungsmittel nicht verwehren darf, wenn er damit in freier Willensentscheidung einen ihm würdigen und schmerzlosen Weg zu seiner Selbsttötung beschreiten will.

Das BVerwG hat seine Entscheidung im Wesentlichen darauf gestützt, dass unter Beachtung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG schwer und
25 unheilbar erkrankte Patienten das Recht haben, selbst zu entscheiden, wie und zu welchem Zeitpunkt ihr Leben enden soll, wobei dieser Selbsttötungsentschluss auf vollkommen freier Willensentscheidung beruhen muss.

Beklagte Partei in dem Verfahren vor dem BVerwG war das Bundesamt für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM), eine unmittelbar dem Bundesgesundheitsministerium unterstellte
30 Behörde. Diese hatte bereits vor der Entscheidung des BVerwG gestellte Anträge mit dem Ziel, die Erlaubnis zum Erwerb eines Betäubungsmittels zur Selbsttötung zu erlangen, abgelehnt. Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichte hatten die Ablehnungen gerichtlich bestätigt.

Das Bundesverwaltungsgericht erklärte die Ablehnung jedoch für rechtswidrig.

35 Das Urteil führte jedoch nicht zu einer Änderung der Entscheidungspraxis des BfArM, sondern dieses entschied ablehnend wie zuvor, oder es traf überhaupt keine Entscheidung. Nach Presseberichten liegen inzwischen über 100 Anträge vor, von denen nicht einer bearbeitet, geschweige denn entschieden sei.

Inzwischen wurde der Bundesgesundheitsminister tätig, indem er dem BfArM schriftlich "empfehl", keinesfalls den Erwerb von Betäubungsmitteln zur Selbsttötung zuzulassen.
40

Gründe, die ihn zu dieser Entscheidung veranlasst haben, gab er nicht an.

Dieser Zustand ist rechtlich nicht hinnehmbar. Nach Art. 1 Abs. 3 GG ist auch die vollziehende Gewalt, d.h. sind auch Ministerien und Behörden an die Grundrechte gebunden. Sie haben die Wahrnehmung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts erst recht nach einem Urteil eines
45 Bundesgerichts zu achten.

Ein sog. Nichtanwendungserlass, als der das Schreiben des Bundesgesundheitsministers an das BfArM zu charakterisieren ist, mag im Bereich des Steuerrechts gerade noch hinnehmbar sein, denn dabei geht es allein um finanzielle Fragen.

Im Fall sterbenskranker und schwerstleidender Patienten, die beantragen, ein Betäubungsmittel beziehen zu dürfen, um damit ihr Leben in Würde beenden zu können, und zwar ohne
50 Deutschland verlassen zu müssen, kann dieses Verhalten des Bundesgesundheitsministers keine rechtlich und ethisch vertretbare Lösung sein.

Schließlich ist zu beachten, dass es hierbei nicht darum geht, dass der Staat die Suizidabsicht aktiv unterstützt. Vielmehr wird dem Suizidwilligen ein Sterben in menschlicher Würde ermöglicht, und zwar in seiner vertrauten Umgebung, wenn möglich im Beisein von Verwandten und
55 Freunden.

Bundesgesundheitsminister Spahn argumentiert, es könne nicht die Aufgabe des Staates sein, die Absicht der Selbsttötung aktiv zu unterstützen. Dabei geht er jedoch von einem falschen Verständnis der Rolle des Staates in derartigen Fällen aus. Denn zunächst einmal ist der Erwerb jeglicher Arznei- und Betäubungsmittel, auch solcher zur Selbsttötung, grundrechtlich
60 geschützt, jedenfalls durch die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG).

Dieses Recht schränkt der Staat in hohem Maße ein; er muss sich jedoch für diesen Eingriff rechtfertigen. Diese Rechtfertigung fällt angesichts der Gefährlichkeit vieler Arznei- und Betäubungsmittel (unkalkulierbare Risiken bei der unkontrollierten Einnahme, insbesondere
65 Suchtpotential) leicht.

Anders jedoch in dem Fall, den das BVerwG zu entscheiden hatte: Die Argumente des Arznei- und Betäubungsmittelrechts greifen hier nicht, weil die Medikamente gerade der Selbsttötung dienen; ein Suchtpotential ist also völlig irrelevant.

70 Diese Selbsttötung wiederum ist mindestens durch das Allgemeine Persönlichkeitsrecht geschützt, Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs1 GG. Durch die vom BVerwG geforderten Voraussetzungen wird zudem sichergestellt, dass der Entschluss zur Selbsttötung auf einem freien Willensentschluss beruht und nicht etwa therapiebedürftig ist.

75 Die Rolle des Staates ist hier also *nicht*, die Selbsttötung aktiv zu unterstützen. Vielmehr *unterlässt* der Staat lediglich einen Eingriff, der in dieser spezifischen Situation verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt werden kann.

Aus diesen Gründen ist es dringend geboten, eine gesetzliche Regelung zu finden, die dem Urteil des BVerwG gerecht wird und alleinige Entscheidungen des Ministers überflüssig macht. Bis diese Regelung gefunden ist, müssen die sozialdemokratischen Mitglieder des Bundeskabinetts gemeinsam mit der SPD-Bundestagsfraktion darauf hinwirken, dass der derzeitige ver-
80 fassungswidrige Zustand behoben und es den Betroffenen nach Prüfung im Einzelfall ermöglicht wird, die beantragten Medikamente zu erwerben.